jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/11/21 4Ob133/89, 4Ob245/06t, 4Ob115/09d

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.11.1989

Norm

UrhG §85 Abs1

Rechtssatz

Es kann nur der stattgebende Teil des Urteils über die im§ 85 UrhG genannten Ansprüche veröffentlicht werden, nicht aber der darüber ergangene abweisende Teil der Entscheidung und die Entscheidung über den gleichzeitig erhobenen Entschädigungsanspruch. In diesem Umfang ist daher das Veröffentlichungsbegehren abzuweisen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 133/89
  Entscheidungstext OGH 21.11.1989 4 Ob 133/89
  Veröff: MR 1990,58 (Polly) = ÖBl 1990,187
- 4 Ob 245/06t
  Entscheidungstext OGH 20.03.2007 4 Ob 245/06t
  Ähnlich; Beisatz: Der Veröffentlichungsanspruch erfasst nicht die Abweisung des Mehrbegehrens und die Kostenentscheidung.(T1); Beisatz: Hier: Unterlassungsanspruch nach § 2 UWG. (T2)
- 4 Ob 115/09d
  Entscheidungstext OGH 08.09.2009 4 Ob 115/09d
  Vgl auch; Veröff: SZ 2009/120

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0077322

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

30.04.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at